Reformierte Grundsteuer

Diese tritt zum 1.01.2025 in Kraft. Dazu sind alle Einheitswerte neu festzustellen. Die Mehrzahl der Bundesländer, auch das Saarland und Rheinland-Pfalz, sind dem Bundesmodell gefolgt.

Haben Sie auch Grundbesitz in anderen Bundesländer, wird das Verfahren komplexer.

Die Technik der Erhebung der Steuer bleibt gleich, dies wie folgt

Grundsteuerwert x Steuermesszahl x Hebesatz der Gemeinde = Grundsteuer

Der Grundsteuerwert wird nun auf den Stichtag 1.01.2022 neu festgestellt Betroffen sind neben Wohngebäuden auch alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Besonderheit ist jedoch hier zu früher, dass der Wohnanteil nicht mehr zur Landwirtschaft gehört, sondern nun nach der Grundsteuer B erhoben wird.

Sie als Steuerpflichtiger haben die Verpflichtung ab dem 1.07.2022 die entsprechenden Formulare selbständig auszufüllen und bis zum 31.10.2022 gegenüber der Finanzverwaltung abzugeben. Hierbei können wir Sie natürlich unterstützen.

Die Aufforderung zur Abgabe der diesbezüglichen Erklärung wird die Finanzverwaltung wohl ab März 2022 versenden. Die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz wird als Service den Eigentümern von Grundbesitz in ein Informationsschreiben samt Ausfüllhilfe zur Verfügung stellen. Demnach hätten die Eigentümer selbst nur noch anzugeben:

- Wohn- und Nutzfläche, z. B. in Bauunterlagen zu finden
- Anzahl der Wohnungen
- Anzahl Garagen, Tiefgaragenstellplätze
- Baujahr

Für die landwirtschaftlichen Betriebe inklusive verpachteter Ländereien (sg. Stückländereien), sollen die gesonderten Informationsschreiben erst im August 2022 versandt werden. Grund ist hier die Komplexität der Bewertung.

Die reformierte Grundsteuer fällt dann ab dem Erhebungsjahr 2025 an.

Steuerfreie Sachbezüge nunmehr 50,00 €

Monatlich können Sie Sachzuwendungen (kein Bargeld) wie Gutscheine oder Fahrtickets Ihren Mitarbeitern bis zu diesem Betrag zur Verfügung stellen, ohne dass eine Steuer oder Sozialversicherung darauf anfällt.
Dies setzt allerdings gewisse formale Voraussetzungen voraus, über die wir Sie gerne informieren.

Elektro- und Hybridfahrzeuge

Ein Hybridfahrzeug ist in 2022 mit seiner Anschaffung nur noch begünstigt, wenn es mindestens eine rein elektrische Reichweite von 60 km hat.
Achtung:
Der Gesetzgeber plant Versagung der 0,5 %-Regel und Anwendung der regulären 1 %-Regel, wenn das Fahrzeug nicht überwiegend im elektrischen Fahrbetrieb genutzt wird.

Der steuerfreie Auslagenersatz gegenüber Ihren Mitarbeitern beträgt

Ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
70,00 € reines Elektrofahrzeug
35,00 € Hybridfahrzeuge
Mit Lademöglichkeit beim Arbeitgeber
30,00 € reines Elektrofahrzeug
15,00 € für Hybridfahrzeuge

(Elektro-)Fahrräder

Der Gesetzgeber fördert diesen Bereich, indem

- Für Arbeitnehmer ein zusätzlich gewährtes Fahrrad kein steuerpflichtiger Arbeitslohn darstellt, dies bis Jahr 2030.

- Für Unternehmer ist diese Regelung leider komplizierter; das Fahrrad muss in diesem Fall grundsätzlich zu mehr als 10 % für betriebliche Zwecke eingesetzt werden.

  Bei Gestellung gegen Gehaltsumwandlung erfolgt eine

Versteuerung mit 0,25 % des Bruttolistenpreises des Fahrrads.

Die Umsatzsteuer verhält sich normal; hier wurden keine Begünstigungen eingeführt. Die Umsatzsteuer muss anhand von 1 % des Bruttolistenneupreis des Fahrrads abgeführt werden.

Ausnahme:
Das Fahrrad hat weniger als 500,00 € gekostet.

Erhöhte Sachbezugswerte

Gestellen Sie Ihren Arbeitnehmern unentgeltlich nachfolgende Sachbezüge, sind diese als steuer- und sozialversicherungspflichtig Entgelte anzusetzen.

- Frühstück 1,87 € tgl.
- Mittagessen 3,57 € tgl.
- Abendessen 3,57 € tgl.
- Unterkunft 8,03 € tgl.
- Wohnung fremdüblicher Abgabepreis

Familien-Krankenversicherung

Die Grenze zur beitragsfreien Mitversicherung beträgt in 2022 470,00 € mtl.

Transparenzregister

Die jährliche Gebühr beträgt in 2022 20,80 €.

Steuerplanungen der Regierung

Erhöhung des Sparerpauschbetrages auf 1.000,00 € (Ehegatten 2.000,00 €).

Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachte Kinder von 924,00 € jährlich auf 1.200,00 €.

Vollabzug als Sonderausgaben aller geleisteten Rentenversicherungsbeiträge bereits ab 2023.

Ab dem 1.10.2022 soll der Mindestlohn auf 12,00 €/Std. steigen. Korrespondierend soll sich auch der Minijob auf mtl. 520,00 € bemessen.